

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3858/91 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 1991
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 464/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1849/91 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3827/91 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1849/91 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁶⁾,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 27. Dezember 1991 fest-
gestellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1991, S. 96.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

*ANHANG***zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker***(ECU/100 kg)*

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	39,34 ⁽¹⁾
1701 11 90	39,34 ⁽¹⁾
1701 12 10	39,34 ⁽¹⁾
1701 12 90	39,34 ⁽¹⁾
1701 91 00	46,07
1701 99 10	46,07
1701 99 90	46,07 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.